

048

046

052

042

057

037

097

teidigte sich Ludwig damit, daß die unsittlichen Aeußerungen und Handlungen in seinem Buch nicht ihm zur Last fallen, sondern den von ihm gezeichneten Charakteren und daß es seine Absicht gewesen sei durch Schilderung von Unmoral moralisch zu wirken; ebenso lehnte er die heterodoxen Sätze, die ihm daraus vorgehalten wurden, als seine Meinung ab. Von seinen Personalien sei festgehalten: er ist Theologe geworden aus innerer Reigung, hat 12 Jahre (!) in Ulm, 2½ in Erlangen studiert, hat schon mancherlei herausgegeben: einen Traktat über den vermeintlichen Verfall des reinen Christentums zur Beruhigung seiner Mitbürger; vier Predigten für das Landvolk, die Joh. Mart. Müller in seine Sammlung aufzunehmen gewürdigt hatte; Unterhaltungen für vernünftige Religionsfreunde in Predigten; J. Freudenreichs und A. M. Albrechtin erste Jugendjahre. Er ist 37 Jahre alt und noch Vikar, in Lehre und Leben bisher ohne Tadel. Die Akten des Verhörs gingen an das Ministerium zu einem Gutachten, wie Ludwigs Buch und Verantwortung anzusehen seien und ob ein solcher Mann ohne Anstoß und Aergernis beim Predigtamt gelassen werden könne. Der Beratung blieben zwei Mitglieder, der Senior Widmann und der Münsterprediger Otto, freiwillig fern, da sie sich persönlich betroffen glaubten; aber die noch übrigen sieben kamen zu keiner einheitlichen Stellungnahme.

Die Mehrheit (4 gegen 3) verurteilte scharf das Vorverfahren gegen Ludwig, dem man schon mit der Fragestellung nicht sowohl eine gerechte Behandlung, als eine Mißhandlung und unbarmherzige Seelenfolterung habe widerfahren lassen. Sie sucht ein Urteil über das Buch dadurch zu gewinnen, daß sie nach seinem Zweck fragt, und findet diesen unzweifelhaft nicht in der Empfehlung der Unsittlichkeit, sondern im Gegenteil; aber in der Wahl der Mittel habe sich der Verfasser schwer vergriffen, sofern er sich von dem falschen Grundsatz habe leiten lassen, durch detaillierte Schilderung des Lasters auf die Jugend abschreckend zu wirken. In der Frage der Heterodoxie findet sie, hätte er sich besser, nämlich freimütig verteidigen müssen, statt sich in mißtrauischer Furchtsamkeit dem Eingehen auf die Sache zu entziehen. Darin sieht sie den Beweis, daß er zu theologischen Neuerungen ebensowenig Talent habe wie zum Romanschreiben, während er als Erbauungsschriftsteller und im praktischen Amt eines Landgeistlichen wie schon bisher Gutes zu leisten verspreche. Ganz anders lautet das Urteil der Minderheit. Ihr gilt die Absicht des Buches nichts; sie hält es für erwiesen — und sie selbst beweist es schwarz auf weiß — daß sein Verfasser erstens ein öffentlicher Irrlehrer in der Religion ist, zweitens ein öffentlicher Zucht- und Sittenverderber, drittens ein Pasquillant, der — und das ist nun ein neuer Gesichtspunkt — auch Verordnungen der hohen Obergkeiten in Kirchen und Schulen verächtlich mache und mit seinen Ausführungen auf nichts anderes ziele als auf Ulm.

Mit dieser Wendung der Anklage war der Sieg der Minderheit und das Schicksal Ludwigs entschieden. Der Magistrat erklärte denn auch kurzerhand, er habe wegen des von Ludwig herausgegebenen höchst ärgerlichen und anstößigen Buchs nicht absehen können, wie

Ende

Anfang